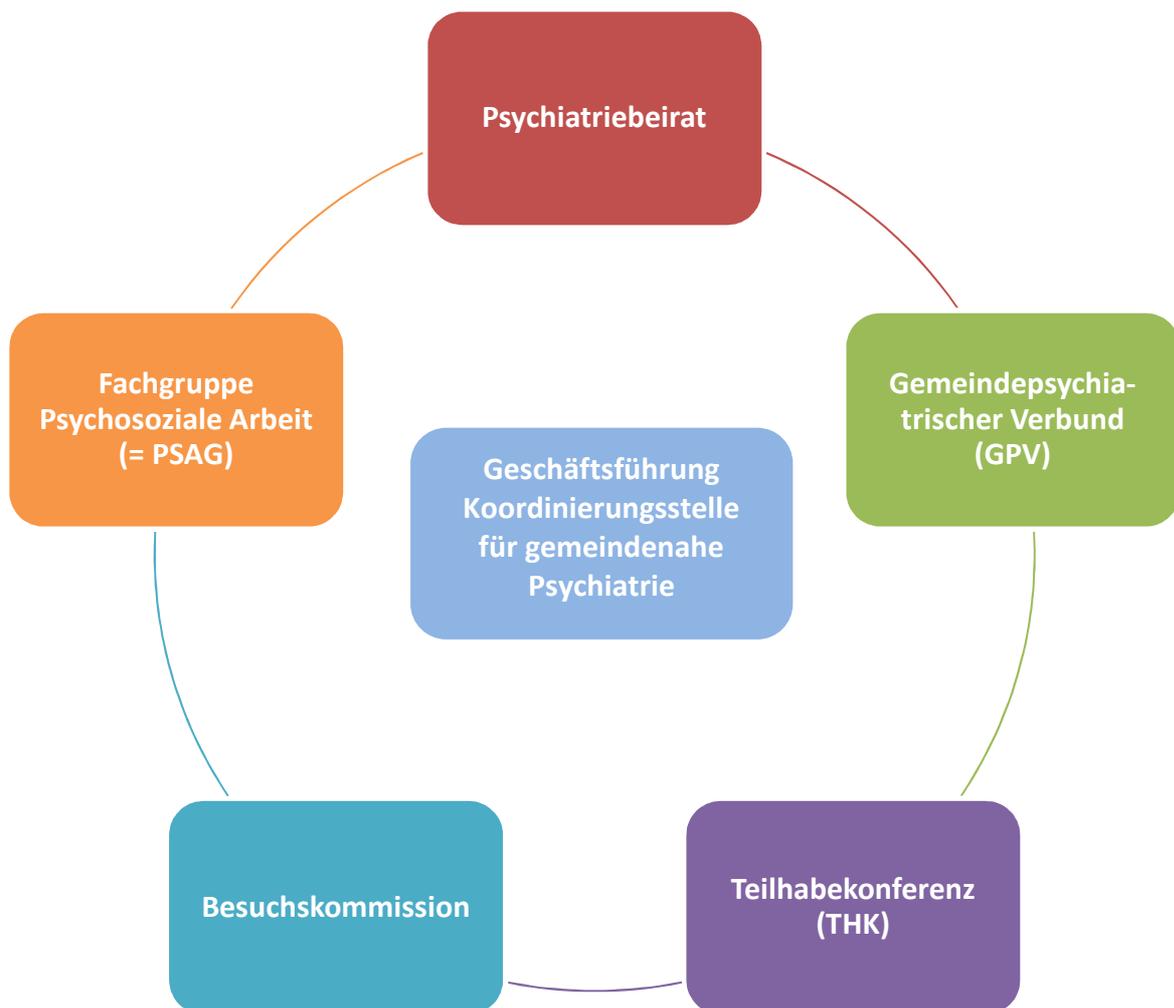


Gemeindenaher psychiatrische Hilfen in der Kommune



Schema „Gremienarbeit in Mainz zur gemeindenahen psychiatrischen Versorgung“
nach dem Landesgesetz für psychisch kranke Personen (PsychKG) Rheinland-Pfalz



Gemeindenaher psychiatrische Hilfen in der Kommune



Erläuterungen zum Schema

Psychiatriebeirat

Wer: Vertreter und Vertreterinnen aller an der psychiatrischen Versorgung beteiligter Organisationen, inkl. Politik und Kostenträger

Was: Beratung der Kommune zu Planung und Koordination der örtlichen psychiatrischen Versorgung und Psychiatrieberichterstattung

Wie: Berufung durch Stadtrat

Häufigkeit: mind. 2 x jährlich

Gemeindepsychiatrischer Verbund (GPV)

Wer: Zusammenschluss der wesentlichen Leistungserbringer sowie weiterer relevanter Akteure der Versorgung

Was: Absprachen zur Erbringung bedarfsgerechter, komplexer Hilfeleistungen wie aus einer Hand. Schwerpunkte: Qualität und Standards der Hilfen, Ausgestaltung der Angebote, Bearbeitung von Schnittstellenproblemen in div. Arbeitsgruppen (s. S. 3)

Wie: Kooperationsvereinbarung, BAG GPV

Häufigkeit: ca. 6 – 8 x jährlich

Besuchskommission

Wer: festgelegte Mitglieder nach Empfehlung des Landespsychiatriebeirats (z.B. Person mit Befähigung zum Richteramt, Person aus Psychiatriebeirat, Vertretung der Angehörigen, Facharzt oder Fachärztin...)

Was: Begehung der geschlossenen psychiatrischen Stationen, Überprüfung der Wahrung der Rechte der nach PsychKG untergebrachten Personen

Wie: Berufung durch Stadtrat

Häufigkeit: mind. 2 x jährlich

Fachgruppe Psychosoziale Arbeit

Wer: Beschäftigte der Dienste und Einrichtungen

Was: Kontaktaufnahme untereinander, gegenseitige Information über Versorgungsthemen, fachliche Zuarbeit für den Psychiatriebeirat

Wie: Abordnung durch psychosoziale Leistungserbringer, öffentlich-rechtliche Anstalten und andere Dienste

Häufigkeit: ca. 4 x jährlich

Teilhabe-Konferenz (THK)

Wer: Mitglieder des GPV

Was: Instrument zur Steuerung der psychiatrischen Hilfeleistung, Empfehlung an den Kostenträger (derzeit vorrangig nach SGB XII)

Wie: Geschäftsordnung

Häufigkeit: 2 x pro Monat

Koordinierungsstelle für gemeindenahere Psychiatrie

Wer: Jessica Odenwald, M.A. Soziale Arbeit

Was: u.a. Geschäftsführung der genannten Gremien

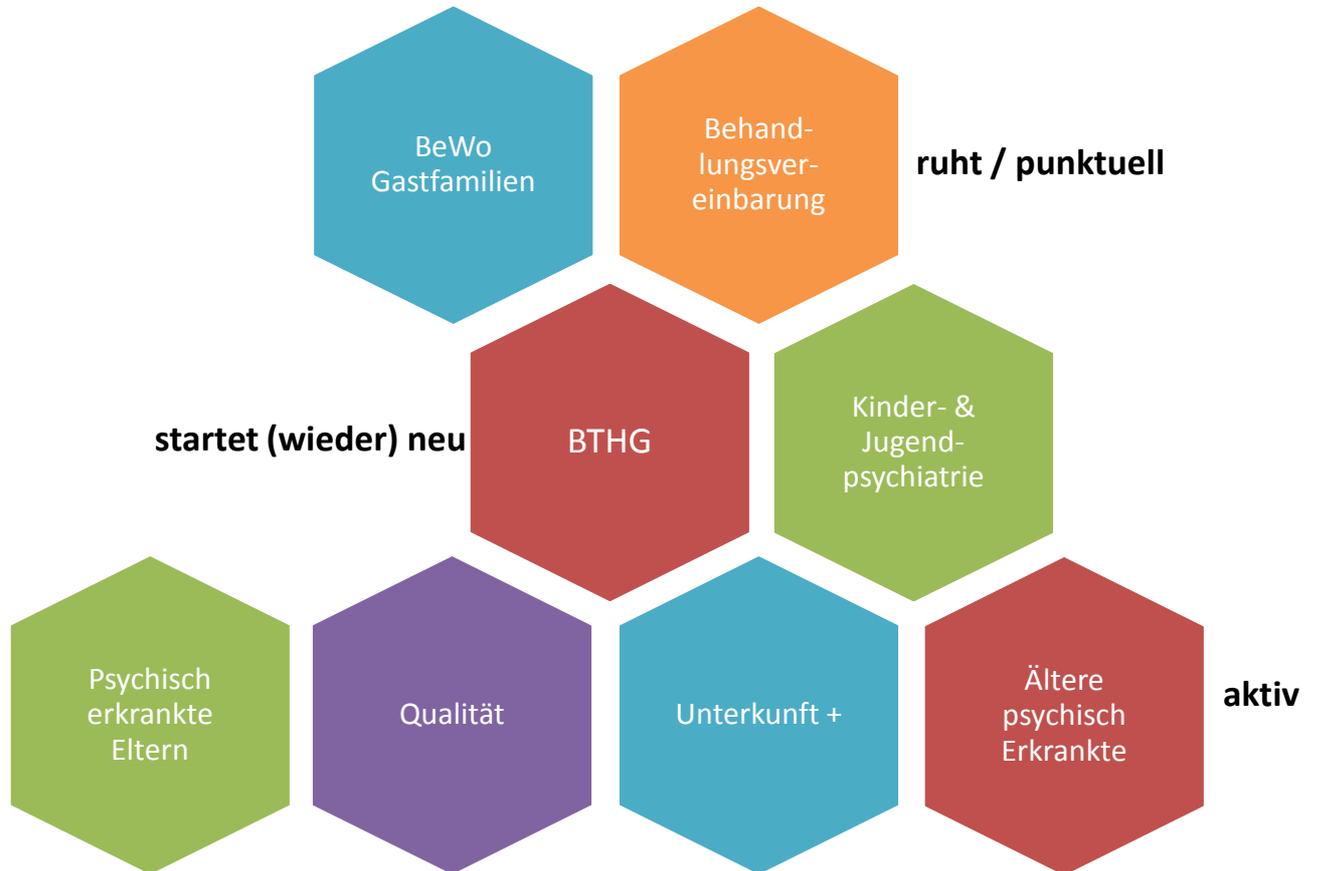
Wie: Aufgabenerfüllung zur Planung und Steuerung der Hilfen nach PsychKG

Stellenumfang: VZ (derzeit in Elternteilzeit)

Gemeindenaher psychiatrie Hilfen in der Kommune



Arbeitsgruppen des Gemeindepsychiatrischen Verbunds



Gemeindenahе psychiatrische Hilfen in der Kommune



Gesetzesgrundlage

Die Gremienstruktur ist auf Grundlage des Landesgesetzes für psychisch kranke Personen (PsychKG) Rheinland-Pfalz entstanden. Entscheidend für das Handeln in der Kommune ist der Zweite Teil des PsychKG, in dem es konkret um Hilfen für psychisch kranke Personen geht.

Es wird darin die **Ausgestaltung eines bedarfsgerechten Versorgungssystems** beschrieben, in dem laut §4 **individuelle und institutionelle Hilfen im beratenden, ambulanten, teilstationären, stationären, komplementären und rehabilitativen Bereich gemeinde- und wohnortnah** vorgehalten werden sollen. **Ziele** sind die Vermeidung stationärer psychiatrischer Behandlung und Unterbringung (insbesondere durch Vermittlung ambulanter Behandlung) oder deren Verkürzung bzw. nach erfolgter stationärer Behandlung, die Wiedereingliederung in Gesellschaft zu erleichtern (vorsorgende, begleitende und nachgehende Hilfen). Angehörige sollen besonders gestützt werden. Die Hilfen sollen im gewohnten Umfeld der psychisch erkrankten Personen geleistet werden, stationäre Hilfen sind nur dann einzusetzen, wenn das Ziel der Hilfen nicht auf anderem Weg erreicht werden kann.

In § 7 geht es um Planung und Koordination der Hilfen, hier sind die vorgesehenen Gremienstrukturen beschrieben. Demnach obliegen die Planung und Koordination der Hilfen den Landkreisen und den kreisfreien Städten als Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung. Die **Hilfen sollen im Rahmen eines Gemeindepsychiatrischen Verbundes** erbracht werden. Hier soll darauf hingewirkt werden, dass die **Leistungserbringer zusammenarbeiten** und dabei insbesondere **Absprachen über eine sachgerechte Erbringung der Hilfen** treffen. Zur Durchführung der Aufgaben können Koordinierungsstellen für Psychiatrie eingerichtet werden.

In **Psychiatriebeiräten** sollen insbesondere **Vertreter an der psychiatrischen Versorgung beteiligter Organisationen einschließlich der Leistungs- und Kostenträger sowie Angehörige psychisch kranker Personen und Mitglieder von Selbsthilfegruppen** zusammengeschlossen sein. Der Psychiatriebeirat **berät** den Landkreis oder die kreisfreie Stadt in **grundsätzlichen Fragen der Planung und Koordination der örtlichen psychiatrischen Versorgung sowie bei der Erstellung kommunaler Psychiatrieberichte**. Er soll auch zu sonstigen **wesentlichen Fragen der örtlichen psychiatrischen Versorgung** gehört werden.

Weiterhin ist die Bildung von **Psychosozialen Arbeitsgemeinschaften (PSAG)** vorgesehen, die ein Forum für die Kontaktaufnahme und gegenseitige Information der Beschäftigten der Dienste und Einrichtungen darstellen, die sich mit der Versorgung psychisch kranker Personen befassen. Die **PSAG arbeitet dem Psychiatriebeirat fachlich zu**.

Der vierte Teil des PsychKG befasst sich darüber hinaus ausführlich mit Voraussetzung und Durchführung der Unterbringung von psychisch erkrankten Menschen. In § 29 ist der Einsatz **kommunaler Besuchskommissionen** geregelt, die in Begehungen geschlossener psychiatrischer Stationen **die Wahrung der Rechte der untergebrachten Patientinnen und Patienten überprüfen**.